

Am tliche Anzeigen



des

Wiesbadener Tagblatts.

Erscheinungstage:
Dienstag, Donnerstag, Samstag.

Verlags-Verantwortlicher: Nr. 2266.

No. 62.

Donnerstag, den 23. Mai.

1901.

Bekanntmachung.

Die diesjährigen öffentlichen Impfungen finden im Rathhause, Zimmer No. 16, Nachmittags von 5 bis 6 Uhr, an folgenden Tagen statt: 1., 2., 3., 4., 13., 14., 15., 17., 18., 29., 31. Mai, 1. Juni, 2., 3., 4., 5., 6., 7., 16., 17. und 18. September, für Kinder aus inficirten Häusern am 19. und 20. September.

Die Termine für die Wiederimpfung werden den betreffenden Kindern in ihren Schulen bekannt gegeben. Für Wiederimpfungen aus inficirten Häusern ist der Termin auf den 21. September, Nachmittags von 5 bis 6 Uhr, angelegt.

Der Eingang zum Impflokal erfolgt durch das Portal gegenüber dem Hotel „Zum grünen Wald“.

Eine Woche nach der Impfung sind die geimpften Kinder zur Prüfung des Erfolges im Impflokal vorzuführen. Nachschauen findet Nachmittags von 5 bis 6 Uhr statt.

Die Angehörigen dürfen sich erst nach Empfangnahme des Impfscheines aus dem Impflokal entfernen.

Die Angehörigen der Impflinge (Eltern, Pflegeeltern und Vormünder) werden ersucht, ihre Kinder bezw. Pflegebefohlenen pünktlich Nachmittags um 5 Uhr zur Impfung und Nachschau zu stellen, andernfalls müssen die Kinder, bei Vermeidung der im Reichsimpfgesetz angeordneten Strafen, auf eigene Kosten geimpft werden.

Impfpflichtig sind alle im Jahre 1900 und früher geborenen Kinder, soweit sie nicht mit Erfolg geimpft worden sind oder nach ärztlichem Zeugnis die natürlichen Pocken überstanden haben, ferner diejenigen Kinder, welche in früheren Jahren wegen Krankheit zurückgestellt oder der Impfung vorübergehend entzogen worden sind.

Gleichzeitig mache ich darauf aufmerksam, daß Impfungen von Arm zu Arm nicht stattfinden und daß der zur Verwendung kommende Impfstoff aus dem kaiserlichen Impfsinstitut zu Cassel bezogen wird.

Verhaltensvorschriften für die Angehörigen der Erstimpflinge.

§ 1. Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündung oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Termine nicht gebracht werden, auch haben sich Erwachsene, die in solchen Häusern wohnen, vom Impftermine fernzuhalten.

§ 2. Die Eltern des Impflinges oder deren Vertreter haben dem Impfarzte vor der Ausführung der Impfung über frühere oder noch bestehende Krankheiten des Kindes Mitteilung zu machen.

§ 3. Die Kinder müssen zum Impftermine mit ringelreinem Körper und mit reinen Kleidern gebracht werden.

§ 4. Auch nach dem Impfen ist möglichst große Reinhaltung des Impflinges die wichtigste Pflicht.

§ 5. Man veräume eine tägliche sorgfältige Reinigung nicht.

§ 6. Die Nahrung des Kindes bleibe unbedenklich.

§ 7. Bei günstigem Wetter darf das Kind ins Freie gebracht werden. Man vermeide im Hochsommer nur die heißen Tagesstunden und die direkte Sonneneinstrahlung.

§ 8. Die Impfstellen sind mit großer Sorgfalt vor dem Aufreißen, Zerkratzen und vor Beschmutzung zu bewahren, sie dürfen nur mit frisch gereinigten Händen berührt werden, zum Waschen der Impfstellen darf nur reine Leinwand oder reine Watte verwendet werden.

Vor Berührung mit Personen, welche an eitrigen Geschwüren, Hautausschlägen oder Wundrose (Nekrose) erkrankt sind, ist der Impfling sorgfältig zu bewahren, um die Übertragung von Krankheitskeimen in die Impfstellen zu verhüten, auch sind die von solchen Personen benutzten Gegenstände von dem Impfling fernzuhalten.

Kommen unter den Angehörigen des Impflinges, welche mit ihm denselben Haushalt theilen, Fälle von Krankheiten der obigen Art vor, so ist es zweckmäßig, den Rath eines Arztes einzuholen.

§ 9. Nach der erfolgten Impfung zeigen sich vom vierten Tage ab kleine Bläschen, welche sich in der Regel bis zum neunten Tage unter möglichem Fieber vergrößern und zu erhabenen von einem roten Entzündungshof umgebenen Schuppchen entwickeln. Dieselben enthalten eine klare Flüssigkeit, welche sich am achten Tage zu trübem Eiter umwandelt. Vom zehnten bis zwölften Tage beginnen die Pocken zu einem Schorfe einzutrocknen, der nach drei bis vier Wochen von selbst abfällt.

Die erfolgreiche Impfung läßt Narben von der Größe der Pusteln zurück, welche mindestens mehrere Jahre hindurch deutlich sichtbar bleiben.

§ 10. Bei regelmäßigem Verlaufe der Schuppchen ist ein Verband überflüssig, falls aber in der nächsten Umgebung derselben eine starke, breite Rötze entstehen sollte, sind kalte, häufig zu wechselnde Umschläge mit abgekochtem Wasser anzuwenden; wenn die Pocken sich öffnen, ist ein reiner Verband anzulegen.

Bei jeder erheblichen, nach der Impfung entstehenden Erkrankung ist ein Arzt zuzuziehen; der Impfarzt ist von jeder solchen Erkrankung, welche vor der Nachschau oder innerhalb 14 Tagen nach derselben eintritt, in Kenntniß zu setzen.

§ 11. An dem im Impftermine bekannt zu gebenden Tage erscheinen die Impflinge zur Nachschau. Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung, oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht (§ 1), nicht in das Impflokal gebracht werden, so haben

die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Terminstage dem Impfarzte anzuzeigen.

§ 12. Der Impfschein ist sorgfältig aufzubewahren.

Verhaltensvorschriften für Wiederimpflinge.

§ 1. Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündung oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Termine nicht kommen.

§ 2. Die Kinder sollen im Impftermine mit reiner Haut, reiner Wäsche und in sauberen Kleidern erscheinen.

§ 3. Auch nach dem Impfen ist möglichst große Reinhaltung des Impflinges die wichtigste Pflicht.

§ 4. Die Entwicklung der Impfpusteln tritt am 3. oder 4. Tage ein und ist für gewöhnlich mit so geringen Beschwerden im Allgemeinbefinden verbunden, daß eine Verhinderung des Schulunterrichts deshalb nicht notwendig ist. Nur wenn ausnahmsweise Fieber eintritt, soll das Kind zu Hause bleiben. Stellen sich vorübergehend größere Rötze und Anschwellungen der Impfstellen ein, so sind kalte, häufig zu wechselnde Umschläge mit abgekochtem Wasser anzuwenden. Die Kinder können das gewohnte Baden fortsetzen. Das Turnen ist vom 3. bis 12. Tage von Allen, bei denen sich Impfpusteln bilden, anzusehen. Die Impfstellen sind, solange sie nicht vernarbt sind, sorgfältig vor Beschmutzung, Kratzen und Stoß, sowie vor Reibungen durch enge Kleidung und vor Druck von Äußen zu hüten. Insbesondere ist der Verkehr mit solchen Personen, welche an eitrigen Geschwüren, Hautausschlägen oder Wundrose (Nekrose) leiden, und die Benutzung der von ihnen gebrauchten Gegenstände zu vermeiden.

§ 5. Bei jeder erheblichen, nach der Impfung entstehenden Erkrankung, ist ein Arzt zuzuziehen, der Impfarzt ist von solchen Erkrankungen, welche vor der Nachschau oder innerhalb 14 Tagen nach derselben eintritt, in Kenntniß zu setzen.

§ 6. An dem im Impftermine bekannt zu gebenden Tage erscheinen die Impflinge zur Nachschau. Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung, oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht (§ 1), nicht in das Impflokal kommen, so haben die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Terminstage dem Impfarzte anzuzeigen.

§ 7. Der Impfschein ist sorgfältig aufzubewahren.

Bekanntmachung.

Wiesbaden, den 15. April 1901.
Der Polizei-Präsident, A. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Diese Herren Ärzte, welche in ihrer Privatpraxis Impfungen vornehmen, mache ich auf die Beschlüsse und Vorschriften des Bundesrathes vom 28. Juni 1889 zur Ausführung des Impfgesetzes nebst den Erläuterungen hierzu (Extra-Beilage zu No. 13 des Amtsblattes der königlichen Regierung zu Wiesbaden vom 29. März 1900) aufmerksam.

Indem ich die Herren Ärzte um genaue Befolgung dieser Vorschriften ersuche, weise ich besonders auf die §§ 16 und 17 a. a. O. hin, welche lauten:

§ 16. Die Impfung wird der Regel nach auf einem Oberarm vorgenommen, und zwar bei Erstimpfungen auf dem rechten, bei Wiederimpfungen auf dem linken Arme. Es genügen vier leichte Schnitte von höchstens 1 Centimeter Länge. Die einzelnen Impfschnitte sollen mindestens 2 Centimeter von einander entfernt liegen. Stärkere Blutungen beim Impfen sind zu vermeiden. Einmaliges Einstreichen der Lymphe in die durch Anspannen der Haut flachend gehaltenen Wunden ist im Allgemeinen ausreichend.

Das Auftragen der Lymphe mit dem Pinzel ist verboten.

Uebrig gebliebene Mengen von Lymphe dürfen nicht in das Gefäß zurückgeführt oder zu späteren Impfungen verwendet werden.

§ 17. Die Erstimpfung hat als erfolgreich zu gelten, wenn mindestens eine Pustel zur regelmäßigen Entwicklung gekommen ist. Bei der Wiederimpfung genügt für den Erfolg schon die Bildung von Knötchen oder Bläschen an den Impfstellen.

Druckemplare der Vorschriften, welche von den Ärzten bei der Ausführung des Impfgeschäftes zu befolgen sind, sowie der Verhaltensvorschriften für die Angehörigen der Impflinge und Wiederimpflinge sind in der Buchdruckerei von **Plaum, Moritzstraße No. 27**, hier selbst zu haben.

Ferner mache ich wiederholt darauf aufmerksam, daß seitens der Herren Ärzte bei Abgabe von Attesten, in welchen gemäß der §§ 2 und 10 des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 in gültiger Form (§ 10) die Nothwendigkeit der Zurückstellung eines Impflinges bezw. Wiederimpflinges bescheinigt werden soll, nur das durch den Bundesrathsbefehl vom 30. October 1874 (Min.-Bl. für d. L. B. S. 235) vorgeschriebene Formular 3 zu benutzen ist. Es unterliegt dabei keinem Bedenken, wenn das Wort „kann“ des Vordrucks in dem bezeichneten Formular geeignetenfalls in „konnte“ umgeändert wird.

Ist ein Impfpflichtiger auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses von der Impfung zweimal befreit worden, so kann die fernere Befreiung nur durch den zuständigen Impfarzt erfolgen (§ 2 Abs. 2 des Impfgesetzes).

Wiesbaden, den 15. April 1901.
Der Polizei-Präsident, A. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Der Bezirksauschuss hat unterm 18. April d. J. die anderweitige Einteilung der für den Bezirk der Stadt Wiesbaden bestehenden fünf Schornsteinfeger-Bezirksbezirke genehmigt und zwar mit folgender Begrenzung:

Bezirk 1.

Durch die Nordflucht der Castellstraße, Nordflucht der Platterstraße und deren Verlängerung bis zur Gemarkungsgrenze, von der Gemarkungsgrenze bis zur Westflucht der Sonnenbergerstraße, West- und Nordflucht der Sonnenbergerstraße bis zur Taunusstraße, Westflucht der Wilhelmstraße bis zum Kaiser-Friedrich-Denkmal, Nordflucht der Webergasse, Nordostflucht der Webergasse und des Römerbergs bis zur Röderstraße, Nordwestflucht der Röderstraße bis zur Castellstraße.

Bezirk 2.

Durch die Südflucht der Friedrichstraße bis zur Schwalbacherstraße, Ostflucht der Schwalbacherstraße, Orientstraße bis zum Kaiser-Friedrich-Ring, Nordflucht des Kaiser-Friedrich-Rings bis zur verlängerten Moritzstraße, Ostflucht der verlängerten Moritzstraße und der Viebrückerstraße bis zur Gemarkungsgrenze, die Gemarkungsgrenze bis zur Erbenheimer Chaussee, Südwestflucht der Erbenheimer Chaussee bis zur verlängerten Bessingstraße, Südflucht der Bessingstraße bis zur Victoriastraße, Westflucht der Victoriastraße bis zur Frankfurterstraße, Südwestflucht der Frankfurterstraße bis zur Friedrichstraße.

Bezirk 3.

Durch die Nordflucht der Friedrichstraße, Nordostflucht der Frankfurterstraße bis zur Victoriastraße, Ostflucht der Victoriastraße bis zur Bessingstraße, Nordflucht der Bessingstraße bis zur verlängerten Frankfurterstraße, Nordostflucht der Frankfurterstraße, bezw. Erbenheimer Chaussee bis zur Gemarkungsgrenze, die Gemarkungsgrenze bis zur Sonnenbergerstraße, Ost- und Südflucht der Sonnenbergerstraße bis zur Wilhelmstraße, Ostflucht der Wilhelmstraße bis gegenüber dem Kaiser-Friedrich-Denkmal, Süd- und Südwestflucht der Webergasse, Südwestflucht des Römerbergs bis zur Röderstraße, Südostflucht der Röderstraße bis zur Schwalbacherstraße, Ostflucht der Schwalbacherstraße bis zur Friedrichstraße.

Bezirk 4.

Nordflucht der Bleichstraße, der Mäckerstraße und deren Verlängerung bis zur Gemarkungsgrenze, von der Gemarkungsgrenze bis zur Platterstraße, Südwestflucht der Platterstraße bis zur Castellstraße, Südflucht der Castellstraße, Westflucht der Schwalbacherstraße bis zur Bleichstraße.

Bezirk 5.

Durch die Südflucht der Bleichstraße, der Mäckerstraße und deren Verlängerung bis zur Gemarkungsgrenze, die Gemarkungsgrenze bis zur Viebrückerstraße, Westflucht der Viebrückerstraße bis zur verlängerten Moritzstraße, Westflucht der Moritzstraße bis zum Kaiser-Friedrich-Ring, Südflucht des Kaiser-Friedrich-Rings bis zur Orientstraße, Westflucht der Orient- und Schwalbacherstraße bis zur Bleichstraße.

Der 1. Bezirksbezirk ist dem Schornsteinfegermeister **G. Jutra**,

Der 2. Bezirksbezirk dem Hof-Schornsteinfegermeister **Karl Waier**,

Der 3. Bezirksbezirk dem Schornsteinfegermeister **Johannes Rauth**,

Der 4. Bezirksbezirk dem Schornsteinfegermeister **Rudolf Schmidt** und

Der 5. Bezirksbezirk dem Schornsteinfegermeister **Josef Schwant** übertragen worden.

Wiesbaden, den 8. Mai 1901.
Der Polizei-Präsident, A. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Auszug aus der Straßenpolizei-Verordnung für die Stadt Wiesbaden vom 18. September 1900.

§ 2. Ziffer 2.

Das Anbieten oder Anpreisen von Verkaufsgegenständen durch überlauten Ruf oder in anderer geräuschvoller Weise (z. B. mittelst Pfeifen oder anhaltenden Schellens, Hornblasens, Pfeisens) ist verboten.

Ziffer 3.

Ferner ist das Feilbieten von Blumen, Bildern, Spielwaaren, Obst, Gewürzen, Getränken, Cigarren, Ansichtspostkarten und dergleichen Verkaufsgegenständen auf öffentlichen Straßen, außer auf Seiten von der königlichen Polizei-Direction genehmigten Standplätzen, untersagt.

Ziffer 4.

Zur öffentlichen Straße werden hier, wie überall in dieser Verordnung, auch die öffentlichen Plätze, Wege, Brücken (soweit dieselben nicht der Landespolizei oder dem Feilschutz unterstehen) und Durchgänge, sowie solche im Privatgüterbesitz befindlichen Straßen und Wege, in welchen derkömmlich ein öffentlicher Verkehr stattfindet, endlich auch die vor der Straßenfront der Häuser belegenen Treppen und Rampen gerechnet.

Auf vorstehende Bestimmungen wird hiermit ausdrücklich hingewiesen und bemerkt, daß hiernach auch das Feilbieten, bezw. der Verkauf von „Frucht- und Backwaaren“ auf öffentlichen Straßen, außer auf Seiten von hier aus genehmigten Standplätzen, untersagt ist.

Wiesbaden, den 15. April 1901.
Der Polizei-Präsident, A. Prinz v. Ratibor.

Polizei-Verordnung.

betreffend die Benutzung der in den städtischen Anlagen und Straßen aufgestellten Ruhebänke.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1876 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1888 wird mit Zustimmung des Gemeindevorstandes unter Aufhebung des § 6 der Polizei-Verordnung, betreffend den Verkehr in der Kochbrunnen-Anlage a. vom 17. Juni nachstehende Polizei-Verordnung erlassen.

§ 1. Kindern unter 10 Jahren, sofern dieselben nicht durch erwachsene Verwandte oder Erzieher beaufsichtigt, ferner Diensthoten oder Personen im Arbeits-Anzuge oder unanständiger Kleidung ist die Benutzung der in den städtischen Anlagen und Straßen aufgestellten Ruhebänke, welche die Bezeichnung „Ruheverwaltung“ oder „Bauverwaltung“ tragen, untersagt.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu neun Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Königliche Polizei-Direction, Schütte.

Vorstehende Polizei-Verordnungen werden hiermit wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Der Magistrat, v. Ibell.

Bekanntmachung.

Eine Verlosung der 3/4-% Stadtanleihe vom 1. April 1896 im Betrage von 3,375,000 Mk. findet in diesem Jahre nicht statt, weil die planmäßige Tilgung durch freihändigen Rückkauf von Anleihe-scheinen bewirkt worden ist.

Aus früheren Verlosungen sind noch nicht zur Einlösung gekommen:

Buchstabe B. I No. 448 über 200 Mk.

B. II No. 440 „ 500 „

Wiesbaden, den 13. Mai 1901.

Der Magistrat, v. Ibell.

Bekanntmachung.

Eine Verlosung der Stadtanleihe vom Jahre 1898 von 4,550,000 Mk. findet in diesem Jahre nicht statt, weil die planmäßige Tilgung durch freihändigen Rückkauf von Anleihe-scheinen bewirkt worden ist.

Wiesbaden, den 13. Mai 1901.

Der Magistrat, v. Ibell.

Bekanntmachung.

Zur Warnung des Publikums vor Uebertretungen werden nachstehend die den Schutz des Waldes vor Bränden bezeichnenden Strafbestimmungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

a) § 360 No. 6 des Reichsstrafgesetzbuches:
Mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Heiden oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfahrenden Sachen Feuer anzündet.

b) § 44 des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes vom 1. April 1880:
Mit Geldstrafe bis zu 50 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer

1. mit unvorsichtiger Feuer oder Licht den Wald betritt oder sich denselben in gefährlicher Weise nähert;

2. im Walde Brennende oder glühende Gegenstände fallen läßt, fortwirft oder unvorsichtig handhabt;

3. abgesehen von den Fällen des § 368 No. 6 des Strafgesetzbuches im Walde oder in gefährlicher Nähe denselben im Freien ohne Erlaubniß des Ortsvorstehers, in dessen Bezirk der Wald liegt, in königl. Forsten ohne Erlaubniß des zuständigen Forstbeamten Feuer anzündet, oder das gestattete Mahlen angezündete Feuer geblüht zu beaufsichtigen oder auszulöschen unterläßt;

4. abgesehen von den Fällen des § 360 No. 10 des Strafgesetzbuches bei Waldbränden, von der Polizeibehörde, dem Ortsvorsteher oder deren Stellvertreter oder dem Forstbesitzer oder Forstbeamten zur Hälfte angefordert, seine Hilfe leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Nachtheile genügen konnte.

c) Regierungs-Verordnung vom 4. März 1899.
Mit Geldstrafe bis zu 10 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft wird bestraft, wer in der Zeit vom 15. März bis 1. Juni in einem Walde außerhalb der Fahrwege Cigarren oder aus einer Pfeife ohne verschlossenen Deckel raucht.

Wiesbaden, den 28. Februar 1901.
Der Oberbürgermeister, In Bevr.: Adner.

Bekanntmachung.

Sier oder aufwärts wohnhafte Familien, welche bereit sind, kleine Kinder auf unsere Kosten in Pflege zu nehmen, werden ersucht, sich unter Angabe ihrer Bedingungen im Rathhause, Zimmer No. 14, alsbald zu melden.

Wiesbaden, den 15. Mai 1901.
Der Magistrat, — Armenverwaltung.

Bekanntmachung.

Samstag, den 25. d. M., Nachmittags 4 Uhr, soll im District „Rüdingen“ nachstehendes Gehölz, als: 12 Rmr. hoch Prugel, 510 hoch. Welden, öffentlich meistbietend gegen Baargeldzahlung versteigert werden. Zusammenkunft Nachmittags 4 Uhr an den Herrenreichen. Wiesbaden, den 20. Mai 1901. Der Magistrat. In Vert.: Römer.

Bekanntmachung.

Samstag, den 25. d. M., Nachmittags 4 Uhr, soll die diesjährige Reinigung von verschiedenen städtischen Grundstücken im District „M.“, „Schützenstraße“, „Kugelberg“ und „Weiberweg“ an Ort und Stelle öffentlich meistbietend versteigert werden. Zusammenkunft Nachmittags 4 Uhr am Lindenort — Balkstraße und Ecke Schützenstraße. Wiesbaden, den 20. Mai 1901. Der Magistrat. In Vert.: Römer.

Städt. Leihhaus zu Wiesbaden, Friedrichstraße 15.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß das städtische Leihhaus darüber Darlehen auf Pfänder in Beträgen von 2 M. bis 2100 M. auf jede beliebige Zeit, längstens aber auf die Dauer eines Jahres, gegen 10 pCt. Zinsen giebt und daß die Tagelöhner von 8—10 Uhr Vormittags und von 2—3 Uhr Nachmittags im Leihhaus anwesend sind. Die Leihhaus-Deputation.

Bekanntmachung.

Das städtische Bad für Neubau der „Höheren Mädchenschule“ am Schloßplatz ist der Benutzung übergeben. Das Bad ist geöffnet: Für Männer von 6 Uhr Vormittags bis 9 Uhr Nachmittags. Für Frauen von 6 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags und von 4 Uhr bis 9 Uhr Nachmittags.

Bekanntmachung.

Die Beteiligten werden davon in Kenntnis gesetzt, daß die Acchtersüßergütungen für den Monat April l. J. zur Zahlung angewiesen sind. Die Beträge können gegen Empfangsbefähigung im Hause dieses Monats in der Acchtersüßergütungsstelle, Friedrichstraße 15, Part. Zimmer No. 1, während der Zeit von 8 Vorm. bis 1 Nachm. und von 3—6 Nachm. in Empfang genommen werden. Die bis zum 31. d. M. Abends nicht erhobenen Acchtersüßergütungen werden den Empfangsberechtigten abzüglich Postporto durch Postanweisung überhantet werden. Wiesbaden, den 18. Mai 1901. Städt. Acchtersüßergütungsamt.

Bekanntmachung.

Die Beteiligten werden davon in Kenntnis gesetzt, daß während der Sommermonate April bis einschl. September der Fruchtmarkt um 9 Uhr Morgens beginnt. Städt. Acchtersüßergütungsamt.

Bekanntmachung.

Die Beteiligten werden davon in Kenntnis gesetzt, daß während der Sommermonate April bis einschl. September der Fruchtmarkt um 9 Uhr Morgens beginnt. Städt. Acchtersüßergütungsamt.

Verdingung.

Für die Erweiterungsbauten des Kgl. Theaters hierseits sollen folgende Arbeiten im Wege der öffentlichen Ausschreibung verbunden werden: 1. Steinbauarbeiten, Löss 1 Hartgestein (Bafalt und Obenwälder Granit oder ein gleichwertig anerkanntes Material), Löss 2 Weißbrenner Sandstein oder wie vor, 2. Bildhauerarbeiten Löss 3 (Modelle), 3. Eisenlieferung Löss 4 und 5, 4. Schmiedarbeiten Löss 5.

Verdingungs-Unterlagen können Vormittags von 9 bis 12 Uhr gegen Zahlung von 50 Pfg. für Löss 1 und 2, 50 Pfg. für Löss 3, sowie 1 M. für Löss 4 und 5 auf Zimmer No. 41 des Rathhauses bezogen werden. Soweit der Vorrath reicht, werden die zu Löss 1 und 2 gehörigen Zeichnungen für 3 M., diejenigen zu Löss 3 für 1.50 M. abgegeben. Die Zeichnungen können auch auf Zimmer 67 des Rathhauses eingesehen werden.

Ansüßerliche Submittenten wollen Geldleistungen desfalls beifügen an unseren technischen Sekretär Andress senden. Verschlossene und mit der Aufschrift „S. N. 12, Löss“ verzeichnete Angebote sind spätestens bis Freitag, den 24. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr, hierher einzureichen. Die Eröffnung der Angebote erfolgt unter Einhaltung der obigen Reihenfolge im Gegenwart der etwa erschienenen Anbieter. Wiesbaden, den 12. Mai 1901. Stadtbauamt, Abteilung für Hochbau. Geuzner, Königl. Bauarch.

Die Spengler- und Installationsarbeiten zur Unterhaltung der städtischen Gebäude und deren Entwässerungs-Anlagen im Rechnungsjahre 1901 sollen verbunden werden. Die Verdingungsunterlagen können während der Vormittagsstunden im Rathhaus, Zimmer No. 57, eingesehen, oder von dort gegen Zahlung von 50 Pfg. bezogen werden. Verschlossene und mit entsprechender Aufschrift verzeichnete Angebote sind bis spätestens Mittwoch, den 20. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr, einzureichen, zu welcher Zeit die Eröffnung der Angebote in Gegenwart etwa erschienenen Bieter stattfinden wird. Wiesbaden, den 15. Mai 1901. Stadtbauamt, Abth. für Canalisationswesen. Frensch.

Bekanntmachung.

Bei Revisionen von Hausentwässerungs-Anlagen wurde mehrfach wahrgenommen, daß die Wasserverschlüsse unter den Küchenpflüßsteinen, Badewannen und sonstigen Ausgüssen die sogenannten Pfeifphons, ungenügend gereinigt werden. Das Aufsteigen schlechter, gesundheits-schädlicher und überstreichender Luft aus den Pfeifphons sich anzuwachen, in hohem Maße übergebenen Stoffen ist die Folge hiervon. Es wird deshalb unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 5 der Polizei-Verordnung vom 1. August 1889, wiederholt auf die Wichtigkeit und Notwendigkeit einer sorgfältigen und regelmäßigen Reinhaltung der Wasserverschlüsse unter den Spülsteinen, Badewannen und Ausgüssen besonders aufmerksam gemacht. Die Reinigung soll in der Regel monatlich ein- bis zweimal vorgenommen und dabei folgendermaßen verfahren werden: Nachdem man zunächst in den Spiphon von oben heißes Wasser eingegossen hat, um die Fettschlamm- und Kalkschicht zu lösen, stellt man direkt unter den Spiphon einen leeren Eimer, öffnet durch Aufdrehen mit einer geeigneten Zange oder einem anderen geeigneten Werkzeuge die am tiefsten Ende des Wasserverschlusses eingebrachte Schraube und reinigt durch die entstandene untere Oeffnung, am besten mittelst einer geeigneten biegsamen Bürste mit Drahtschiffel durch mehrmaliges Auswaschen die gekrümmten Rohre. Der Kopf der Schraube ist ebenfalls von Schmutzbestandteilen zu befreien. Hierauf gießt man nach Schließung der Schraubens-öffnung eine genügende Menge Wasser, am besten heißes Wasser, in die Ablauföffnung des Spülsteines oder Ablaufbeckens, damit die etwa noch zurückgebliebenen Schmutztheile aus dem Wasserverschlusse entfernt werden. Den Inhalt der vor der Reinigung unter den Wasserverschlüssen aufgestellten Eimer schütte man in das Cloiset aus. Stadtbauamt, Abth. für Canalisationswesen. Frensch.

Bekanntmachung.

Der Mehrerlös von den bis 15. März 1901 einschließend bei dem städtischen Leihhaus hier verkauften und am 22. April er. versteigerten Pfänder No. 98 119 1937 2884 3568 3573 3574 3583 3608 3750 3789 3798 3809 3818 3823 3836 3911 3913 3924 3949 3952 3979 4056 4091 4104 4106 4107 4185 4187 4179 4180 4193 4263 4246 4347 4377 4378 4379 4418 4427 4428 4488 4487 4488 4555 4556 4574 4575 4610 4660 4670 4689 4706 4759 4783 4796 4824 4850 4859 4890 4892 4893 4894 4896 4897 4898 4905 4907 4951 4952 4953 4954 5011 5028 5041 5171 5185 5188 5207 5263 5269 5286 5357 5367 5383 5389 5397 5406 5433 5447 5458 5464 5474 5475 5476 5477 5478 5479 5496 5497 5575 5576 5584 5628 5638 5647 5663 5664 5678 5723 5733 5777 5833 5835 5836 5842 5856 5860 5866 5870 5877 5878 5879 5880 5881 5916 5922 5923 5940 5942 5943 5948 5949 5960 5951 5965 5989 6000 6006 6017 6019 6050 6051 6071 6082 6120 6134 6171 6179 6216 6248 6250 6254 6255 6280 6295 6297 6298 6314 6317 6350 6353 6417 6424 6439 6440 6443 6477 6508 6512 6524 6525 6550 6552 6588 6589 6592 6601 6604 6608 6609 6613 6615 6623 6632 6633 6638 6649 6659 6666 6709 6711 6727 6742 6750 6758 6765 6770 6787 6790 6793 6849 6874 6922 6947 6955 6958 6959 6967 7001 7004 7023 7053 7056 7072 7104 7123 7135 7147 7150 7167 7192 7193 7217 7248 7255 7256 7268 7807 7833 7834 7887 7889 7894 7899 7404 7418 kann gegen Aus- handigung der Pfandscheine bei der Leihhauskassie hier in Empfang genommen werden, was mit dem Bemerkten bekannt gemacht wird, daß die bis zum 22. April 1902 nicht erhobenen Beträge der Leihhaus-Anhalt anheimfallen. Wiesbaden, den 18. Mai 1901. Die Leihhaus-Deputation.

Bekanntmachung.

Der Mehrerlös von den bis 15. März 1901 einschließend bei dem städtischen Leihhaus hier verkauften und am 22. April er. versteigerten Pfänder No. 98 119 1937 2884 3568 3573 3574 3583 3608 3750 3789 3798 3809 3818 3823 3836 3911 3913 3924 3949 3952 3979 4056 4091 4104 4106 4107 4185 4187 4179 4180 4193 4263 4246 4347 4377 4378 4379 4418 4427 4428 4488 4487 4488 4555 4556 4574 4575 4610 4660 4670 4689 4706 4759 4783 4796 4824 4850 4859 4890 4892 4893 4894 4896 4897 4898 4905 4907 4951 4952 4953 4954 5011 5028 5041 5171 5185 5188 5207 5263 5269 5286 5357 5367 5383 5389 5397 5406 5433 5447 5458 5464 5474 5475 5476 5477 5478 5479 5496 5497 5575 5576 5584 5628 5638 5647 5663 5664 5678 5723 5733 5777 5833 5835 5836 5842 5856 5860 5866 5870 5877 5878 5879 5880 5881 5916 5922 5923 5940 5942 5943 5948 5949 5960 5951 5965 5989 6000 6006 6017 6019 6050 6051 6071 6082 6120 6134 6171 6179 6216 6248 6250 6254 6255 6280 6295 6297 6298 6314 6317 6350 6353 6417 6424 6439 6440 6443 6477 6508 6512 6524 6525 6550 6552 6588 6589 6592 6601 6604 6608 6609 6613 6615 6623 6632 6633 6638 6649 6659 6666 6709 6711 6727 6742 6750 6758 6765 6770 6787 6790 6793 6849 6874 6922 6947 6955 6958 6959 6967 7001 7004 7023 7053 7056 7072 7104 7123 7135 7147 7150 7167 7192 7193 7217 7248 7255 7256 7268 7807 7833 7834 7887 7889 7894 7899 7404 7418 kann gegen Aus- handigung der Pfandscheine bei der Leihhauskassie hier in Empfang genommen werden, was mit dem Bemerkten bekannt gemacht wird, daß die bis zum 22. April 1902 nicht erhobenen Beträge der Leihhaus-Anhalt anheimfallen. Wiesbaden, den 18. Mai 1901. Die Leihhaus-Deputation.

Bekanntmachung.

Der Mehrerlös von den bis 15. März 1901 einschließend bei dem städtischen Leihhaus hier verkauften und am 22. April er. versteigerten Pfänder No. 98 119 1937 2884 3568 3573 3574 3583 3608 3750 3789 3798 3809 3818 3823 3836 3911 3913 3924 3949 3952 3979 4056 4091 4104 4106 4107 4185 4187 4179 4180 4193 4263 4246 4347 4377 4378 4379 4418 4427 4428 4488 4487 4488 4555 4556 4574 4575 4610 4660 4670 4689 4706 4759 4783 4796 4824 4850 4859 4890 4892 4893 4894 4896 4897 4898 4905 4907 4951 4952 4953 4954 5011 5028 5041 5171 5185 5188 5207 5263 5269 5286 5357 5367 5383 5389 5397 5406 5433 5447 5458 5464 5474 5475 5476 5477 5478 5479 5496 5497 5575 5576 5584 5628 5638 5647 5663 5664 5678 5723 5733 5777 5833 5835 5836 5842 5856 5860 5866 5870 5877 5878 5879 5880 5881 5916 5922 5923 5940 5942 5943 5948 5949 5960 5951 5965 5989 6000 6006 6017 6019 6050 6051 6071 6082 6120 6134 6171 6179 6216 6248 6250 6254 6255 6280 6295 6297 6298 6314 6317 6350 6353 6417 6424 6439 6440 6443 6477 6508 6512 6524 6525 6550 6552 6588 6589 6592 6601 6604 6608 6609 6613 6615 6623 6632 6633 6638 6649 6659 6666 6709 6711 6727 6742 6750 6758 6765 6770 6787 6790 6793 6849 6874 6922 6947 6955 6958 6959 6967 7001 7004 7023 7053 7056 7072 7104 7123 7135 7147 7150 7167 7192 7193 7217 7248 7255 7256 7268 7807 7833 7834 7887 7889 7894 7899 7404 7418 kann gegen Aus- handigung der Pfandscheine bei der Leihhauskassie hier in Empfang genommen werden, was mit dem Bemerkten bekannt gemacht wird, daß die bis zum 22. April 1902 nicht erhobenen Beträge der Leihhaus-Anhalt anheimfallen. Wiesbaden, den 18. Mai 1901. Die Leihhaus-Deputation.

Versteigerung.

Aus Anlaß des Ueberganges des domänen- fiskalischen Weinbergs Neroberg an die Stadt Wiesbaden werden Samstag, den 25. d. M., Vormittags 11 Uhr, in dem ehemaligen Amtsgerichtsgebäude, Friedrichstraße, hier, die entbehrlich gewordenen 3 Traubenkeltern nebst sonstigen Inventargegenständen zur öffentlichen Versteigerung gelangen. F 268 Wiesbaden, den 20. Mai 1901. Königliche Weinbau- und Kellerei-Direction.

Eisenbahn-Packettarif

(Expresgut-Ausnahmetarif). Mit Gültigkeit vom 23. d. Mts. werden folgende Stationen in den Tarif für die Beförderung von Eisenbahnpacketen (Expresgut-Ausnahmetarif) einbezogen: 1. Stationen des Directionsbezirks Frankfurt am Main und zwar: a) der Strecke Wiesbaden-Bangensweiler- bad-Diez: Diez, Flacht, Oberneifen, Gahnstätten, Follhaus, Rüdershausen, Kettenbach, Michelbach i. Nass., Lanfelsen, Hohenstein i. Nass., Adolphsdorf, Bangensweilerbad, Weidenstadt, Gahn- Wehen, Eiserne Hand, Chausseebans, Dogheim, b) der Strecke Rüdeshcim-Kastel-Höchst: Rüdeshcim, Geisenheim, Oestrich- Winkel, Pattenheim, Erbach, Kitzville, Niederwalluf, Schierstein, Hebrich- Rodbach, Kastel, Hochheim, Flörsheim, Eddersheim, Hattersheim, Sindlingen- Reitsheim, c) Limburg und Nied. 2. Stationen des Directionsbezirks Mainz: Dalheim, Deßheim, Eidi, Friesenheim (Rheinhesen), Gimbsheim, Gaimhausen, Danum (Rheinhesen), Ibersheim und Rheinbärheim. Nähere Auskunft ertheilen die Gepäcks- fertigungsstellen. Frankfurt a. M., den 21. Mai 1901. Königliche Eisenbahn-Direction.

Fremden-Führer.

Kurhaus, Kochbrunnen, Colonnaden, Kuranlagen. Neues Königliches Theater, auf d. Warmen Damm. Residenz-Theater, Bahnhofstrasse 20. Reichshallen-Theater, Stiftstrasse 16. Walthalla-Theater, Mauritiusstrasse 1a. Fahrradbahn und Lawn-Tennis-Spielplatz in den neuen Anlagen vor der Dietenmühle. Inhalatorium am Kochbrunnen. Täglich geöffnet von 8—11 Vormittags u. 4—6 Uhr Nachmittags. Militär-Kurhaus Wilhelms-Hollenstall, neben dem Königl. Schloss. Augusta-Victoria-Bad, Victoriastrasse 4. Städtische Gemälde-Galerie und permanente Ausstellung des Nassauischen Kunst-Vereins, Wilhelmstrasse 20, täglich, mit Ausnahme des Samstags, von 11—1 Uhr Vorm. geöffnet. Königliche Landes-Bibliothek, Wilhelmstrasse 20. Die Bibliothek ist an jedem Wochentage von 10—1 und 3—4 Uhr für die Entleihung und Rückgabe von Büchern geöffnet; das Lesezimmer von 10—1 und 3—8 Uhr. Naturhistorisches Museum, Wilhelmstrasse 20. Geöffnet Sonntags von 10¹/₂—1¹/₂, Montags u. Dienstags von 11—1, Mittwochs von 3—5, Donnerstags und Freitags von 11—1 Uhr, Samstags geschlossen. Alterthums-Museum, Wilhelmstrasse 20. An Wochentagen (mit Ausnahme des Samstags) von 11—1 und 3—5 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 10—1 Uhr geöffnet. Besichtigungen zu anderer Zeit sind Friedrichstr. 1, 1 Stiege, anzumelden. Bibliothek des Alterthums-Vereins, Friedrichstrasse 1. Montags und Donnerstags Morgens von 11—1 Uhr geöffnet. Textil-Museum von Fr. Fischbach im Rathhaus, Eingang durch Saal 72. Geöffnet Dienstags und Freitags von 10—12 Uhr. Das Antiquitäten-Museum von Demin, Kapellenstrasse 80, ist bis auf Weiteres gegen Eintritt von 50 Pf. von 9 Uhr Vorm. bis 6 Uhr Nachm. zu besichtigen. Königliches Schloss, am Schlossplatz. Die inneren Räume täglich zu besichtigen. Eintrittskarten 25 Pf. beim Schloss-Castellan. Neues Justizgebäude, Gerichtsstrasse. Neues Rathaus, Schlossplatz 6. Rathskeller mit künstlerischen Wandmalereien. Staats-Archiv, Mainzerstrasse 64. Reichsbank, Luisenstrasse 19. Landesbank, Rheinstrasse 30. Polizei-Direktion, Friedrichstrasse 32. Passbüroau, Friedrichstrasse 32. Polizei-Reviere: I. Röderstr. 29; II. Oranienstr. 22; III. Bertramstr. 22, Hinterh.; IV. Michelsberg 11, V. Philippsbergstr. 15. Infanterie-Kaserne, in der Schwalbacherstrasse. Artillerie-Kaserne, in der oberen Rheinstrasse. Eisenbahnhöfe, in der unteren Rheinstrasse. Kaiserliches Postamt. Hauptpostamt: Rhein- strasse 25 und Luisenstrasse 8 und 10. Zweigpostämter: Schützenhofstrasse 3, Wellritz- strasse 45 und Taunusstrasse 1. Geöffnet: Werktags von 7 (im Winter von 8) Uhr Vor- mittags bis 8 Uhr Abends, Sonntags (nur das Hauptpostamt) von 7 bzw. 8—9 Uhr Vor- mittags und von 11¹/₂ Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags. Abfertigungsstelle der Briefträger und Zeitungstelle, sowie Packetausgabe, Aus- gabestelle für ständige Abholer und Packet- annahme: Luisenstrasse 8 und 10. Ausgabe für postlagernde Sendungen: Rheinstrasse 25, Hofgebäude rechts. Kaiserliches Telegraphenamt, Rheinstrasse 25. Ununterbrochen geöffnet. (Von 12 Uhr Nachts bis 6 Uhr früh erfolgt die Annahme von Telegrammen bei dem Postamt (Rheinstr. 25), im linken Hofgebäude, Eingang durch den unteren Thorweg. (Bei verschlossenem Thoro ist die Nachscholde zu ziehen.) Protestantische Hauptkirche, am Schlossplatz. Küster wohnt Ellenbogengasse 8. Protestantische Bergkirche, Lehrstrasse. Küster wohnt nebenan. Protestantische Ringkirche, oberhalb der Rhein- strasse. Küster wohnt an der Ringkirche 3, P. Katholische Pfarrkirche, Luisenstr. Den ganzen Tag geöffnet. Katholische Marienhilfskirche, Platterstrasse. Den ganzen Tag offen. Altkatholische Kirche, „Friedenskirche“, Schwal- bacherstrasse. Der Küster wohnt Adlerstr. 60. Anglikanische Augustinuskirche, Frankfurterstr. 1. Ausser Sonntags täglich Gottesdienst. Der Küster wohnt: Frankfurterstrasse 8, Gartenhaus. Synagoge der Israel. Cultusgemeinde, Michelsberg. Castellana wohnt nebenan. Wochen-Gottes- dienst Morgens 6¹/₂ Uhr und Abends 5¹/₂ Uhr. Synagoge, Friedrichstrasse 25. An Wochentagen Morgens 7 Uhr und Nachmittags 4¹/₂ Uhr ge- öffnet. Castellana wohnt nebenan. Griechische Kapelle. Täglich geöffnet. Castellana wohnt nebenan. Loge Plato, Friedrichstrasse 27. Besichtigung nur für Berechtigte. Landwirtschaftliches Institut zu Hof Geisberg. Schulen: Königl. Humanistisches Gymnasium, auf dem Luisenplatz. Königl. Realgymnasium, auf dem Luisenplatz. Städtische Oberrealschule, in der Oranienstrasse. Höhere Mädchenschule, am Schlossplatz. Gewerbeschule, in der Wellritzstr. Hygiea-Gruppe, am Kranzplatz. Chemisches Laboratorium des Herrn Geh. Hofraths Prof. Dr. R. Fresenius, Kapellenstr. 9, 11, 13. Die christlichen Friedhöfe, Platterstrasse, sind täg- lich bis zur eintretenden Dunkelheit geöffnet. Russischer Friedhof, neben der Griech. Kapelle. Die beiden Friedhöfe der israelitischen Cultus- gemeinde sind im Sommer Sonntags, Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags Vor- mittags v. 8—1 Uhr u. Nachm. v. 3¹/₂—7 Uhr geöffnet. Der alte Friedhof an der Schönen Aussicht bleibt Sonntags Nachmittags ge- schlossen. Der Besuch der Friedhöfe zu anderen Tagesstunden nach Anmeldung beim Castellana Schott, Schulberg 3. Denkmäler: Kaiser-Wilhelm-Denkmal in den An- lagen am Warmen Damm, Kaiser-Friedrich- Denkmal auf dem Kaiser-Friedrich-Platz, Fürst- Bismarck-Denkmal auf dem Wilhelm-Platz, Waterloo-Denkmal auf dem Luisenplatz, Bodenstedt-Denkmal oberhalb der Alten Colonnade und Krieger-Denkmal im Nerothal und auf dem alten Friedhof. Schiessstände des Wiesbadener Schützen-Vereins, Unter den Eichen. Täglich geöffnet.

Bürger-Schützen-Halle. Unter den Eichen. Pistolen-Schiessstände, hinter der Alten Colonnade und auf der Kronenberg, Sonnenbergerstrasse. Flobert-Schiessstand: Beausite. Reitschule, Luisenstrasse 4/6. Turn-Hallen. Turnverein: Hollmündstrasse 26. Männer-Turnverein: Platterstrasse 16. Turn- Gesellschaft: Wellritzstrasse 41. Heidenmauer, in der Kirchhofgasse. Neroberg mit Restaurations-Gebäude und An- sichtsthurm. Warthurm (1/2 Stunde von Wiesbaden). Ruine auf der Bierstädter Höhe. Restauration. Sonnenberg (1/2 Stunde von Wiesbaden). Ruine mit Restaurations-Gebäude. — Heiligkreuz- kirche auf dem Friedhof. — Alt-Deutschland; Sehenswürdigkeit I. Rang. Wiesbadenerstr. 54. Wilhelmshöhe bei Sonnenberg. Restaurant. Schöne Fernsicht. Etablissement „Bahnhof“ bei Wiesbaden. Luft- kurort, Restaurant und Café. Jagdschloß Platte. Castellana wohnt im Schloss.

Öffentliche Fernsprechstellen

befinden sich beim Telegraphenamt (Telegraphen- Annahmestelle), Rheinstraße 25, beim Postamt 2, Schützenhofstraße 3, beim Postamt 3, Wellritz- strasse 45, und beim Postamt 4, Taunusstr. 1 (Berliner Hof). Sie sind geöffnet im Sommer (1. April bis 30. September) von 7 Uhr, im Winter (1. Oktober bis 31. März) von 8 Uhr Vor- mittags bei dem Telegraphenamt bis 9 Uhr Abends, bei den Postämtern 2, 3 und 4 bis 8 Uhr Abends. An Sonn- und Feiertagen sind die Fernsprechstellen bei den Postämtern 2, 3 und 4 geschlossen. Die Gebühr für ein Gespräch mit Teilnehmern des Städtischen Fernspreches bis zur Dauer von 3 Min. beträgt 10 Pf. Im Verkehr mit Teilnehmern in den zum Fernsprecheretz angeschlossenen Orten innerhalb Deutschlands (zur Zeit 360 Orte) beträgt die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten je nach der Entfernung 20, 25, 50 Pf. u. 1 M. Hierzu kommen noch 25 Pf. Gebührensbeitrag, sofern die verlangte Person zur öffentlichen Sprechstelle geholt werden muß. Für ein bringendes Gespräch wird die dreifache Gebühr eines gewöhnlichen Gesprächs erhoben. Von aus- ländischen Orten sind zum Sprechverkehr zuge- lassen: Antwerpen und Brüssel. Gebühr für ein gewöhnliches Dreiminutengespräch 3 M., für ein bringendes Gespräch 9 M.

Rheindampfschiffahrt.

Kölnische und Düsseldorfer Gesellschaft. Abfahrten von Biebrich: Morgens 6.30 bis Coblenz, 8.25 (Schnellfahrt „Borussia“ und „Kaisarin Augusta Victoria“), 9.50 (Schnellfahrt „Deutscher Kaiser“ und „Wilhelm, Kaiser und König“), 10.20 und 12.50 bis Köln; Mittags 3.20 (an Sonn- und Feiertagen) bis Bingen; 4.20 bis Coblenz; Abends 6.20 und 6.35 (Güterschiff) bis Bingen; Mittags 1 bis Mannheim; Morgens 10.20 bis Düsseldorf und Rotterdam. — Gepäckwagen von Wiesbaden nach Biebrich Morgens 7¹/₂ Uhr; Billets u. Auskunft in Wiesbaden bei dem Agenten W. Bickel, Langgasse 20. Telefon 2364. F 307

Biebrich-Mainzer Dampfschiffahrt

August Waldmann. Im Anschluß an die Wiesbadener Strassenbahn (alle 7¹/₂ Min.) Fahrplan ab 28. April 1901. Von Biebrich nach Mainz: 8⁰⁰ 10⁰⁰ 11⁰⁰ 12⁰⁰ 1⁰⁰ 2⁰⁰ 3⁰⁰ 4⁰⁰ 5⁰⁰ 6⁰⁰ 7⁰⁰ 8⁰⁰ 9⁰⁰. An und ab Station Kaiserstrasse-Centralbahnhof je 15 Minuten später. Von Mainz nach Biebrich: 8⁰⁰ 9⁰⁰ 10⁰⁰ 11⁰⁰ 12⁰⁰ 1⁰⁰ 2⁰⁰ 3⁰⁰ 4⁰⁰ 5⁰⁰ 6⁰⁰ 7⁰⁰ 8⁰⁰. An und ab Station Kaiserstrasse-Centralbahnhof je 5 Minuten später. † Nur Sonn- und Feiertags. * An Wochentagen ab 3. Juni bis 1. September. Sonn- und Feiertags ausserdem Extratouren. Extraboote für Gesellschaften. Frachtgüter Mk. —.35 per 100 Kg.

Dampfer-Fahrten.

Hamburg-Amerika-Linie. (Generalvertr. der Gesellschaft: L. Rettenmayer, Rheinstrasse 21.) F 308 D. „Afrika“ 19. Mai von Rosario; D. „Andalusia“ 17. Mai 4 Uhr Nm. von Colombo; D. „Arcadia“ 19. Mai in Koba; D. „Armenia“ 20. Mai 7 Uhr Vm. in Hamburg; D. „Assyria“ 17. Mai 1 Uhr Nm. von Philadelphia nach Hamburg; S.-D. „Augusta Victoria“ 17. Mai 8 Uhr Nm. in New York; D. „Bengalia“ von Baltimore kommend, 20. Mai 5 Uhr Vm. Cuxhaven passirt; D. „Bethania“ 18. Mai 9 Uhr Vm. von Baltimore nach Hamburg; D. „Bulgaria“ von Hamburg via Halifax nach Baltimore, 17. Mai 7 Uhr 15 Min. Nm. Cuxhaven passirt; D. „Castilia“ 16. Mai von St. Thomas via Havre nach Hamburg; S.-D. „Columbia“ von Hamburg nach New York, 17. Mai 4 Uhr 55 Min. Nm. von Cherbourg; D. „Croatia“ 17. Mai in St. Thomas; D. „Elba“ 17. Mai 8 Uhr Vm. in Boston; S.-D. „Fürst Bismarck“ 17. Mai Abends auf der Elbe ange- kommen; D. „Hispania“ 16. Mai in Santos; D. „Hungaria“ 18. Mai 4 Uhr Nm. in Hamburg; D. „Karthago“ nach Südbrasilien, 18. Mai 1 Uhr Nm. von Lissabon; D. „Lydia“ 17. Mai in Rio Grando do Sul; D. „Numantia“ von Hamburg nach der Westküste von Amerika, 19. Mai von Teneriffe; D. „Patricia“ von Hamburg via Boulogne sur Mer und Plymouth nach New York, 19. Mai 4 Uhr 5 Min. Nm. Cuxhaven passirt; D. „Pennsylvania“ 18. Mai 6 Uhr Nm. von New York via Plymouth und Cherbourg nach Ham- burg; D. „Pontos“ von Hamburg nach New- orleans, 18. Mai 6 Uhr 30 Min. Vm. Beachy Head passirt; D. „Pretoria“ 18. Mai 10 Uhr Vm. in New York; D. „Rhenania“ von Hamburg via Havre nach Westindien, 19. Mai 10 Uhr 10 Min. Vm. Cuxhaven passirt; D. „Savoia“ von Ostasien kommend, 19. Mai 6 Uhr Nm. in Havre; D. „Segovia“ 19. Mai 5 Uhr Vm. von Koba; D. „Suavia“ 19. Mai von Shanghai; D. „Tautonia“ von Hamburg nach Montreal, 18. Mai 2 Uhr 30 Min. Vm. Dover passirt; D. „Valdivia“ von Bahia nach Bremen und Hamburg, 19. Mai von Teneriffe; D. „Westphalia“ 18. Mai 9 Uhr Vm. in Quebec.